

I. Vertragsabschluss

1. Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) finden auch dann keine Anwendung, wenn der Auftraggeber (AG) ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn der AG auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass AGB des AN enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der AN - AGB. Bestellungen werden schriftlich erteilt. Mündliche oder fernmündliche, von der schriftlichen Bestellung abweichende oder über die schriftliche Bestellung hinausgehende Abmachungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Für den Fall, dass für diese Bestellungen wettbewerbsbeschränkende Absprachen zu Lasten des AG offenkundig werden, behält sich der AG eine angemessene Vertragsstrafe vor.

2. Neben diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sind für Aufträge aus dem Bereich Gas-/Wasser /Abwasser- / Telekommunikation und Stromverteilungsanlagen die Besonderen Bedingungen der EWE Aktiengesellschaft bzw. deren Tochterunternehmen für Bauleistungen an Ver- und Entsorgungsnetzen mit den jeweils gültigen Anlagen und Jahresleistungsverzeichnissen, und aus dem Bereich Hochbau und Wärmetechnik die Besonderen Vertragsbedingungen maßgebend und verbindlich.

3. Der AG orientiert sich bei der Leistungserbringung an den gesetzlichen Regelungen entsprechend Abschnitt VII - Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen - des Einkommensteuergesetzes (§§ 48 bis 48d EStG).

II. Auftragsbestätigungen

Auftragsbestätigungen erwartet der AG innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum der Bestellung. Aufträge, die danach nicht bestätigt sind, gelten als angenommen.

III. Liefertermin, Leistungsverzögerung und Vertragsstrafe

1. Bei evtl. Leistungsverzögerungen gerät der AN ohne Mahnung in Verzug, sofern eine nach dem Kalender bestimmte Lieferzeit vereinbart ist. Unbeschadet der gesetzlichen Verzugsansprüche hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten wird.

2. Vereinbarte Fristen sind nur eingehalten, wenn Vertragsgegenstand und Versandpapiere bei ihrem Ablauf an der vom AG vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind.

3. Kommt der AN in Verzug, kann der AG eine Vertragsstrafe für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Kaufpreises des jeweiligen Einzelauftrages verlangen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den darüber hinausgehenden Verzugschaden angerechnet.

IV. Anlieferung

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit der Bestell-Nr. des AG beizufügen. Gefahrübergang ist unabhängig von der Preisstellung und der Beförderungsart beim Eintreffen der Lieferung an der genannten Empfangsstelle.

V. Verschiebung der Annahme/Abnahme

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und sonstigen vom AG nicht zu beeinflussenden Ereignissen ist der AG berechtigt, die Annahme / Abnahme zu verschieben, ohne dass dem AN hier durch Ansprüche entstehen.

VI. Eingangskontrolle - Qualitätssicherungsvereinbarung

1. Für notwendige Gewichtsermittlung gelten die bahnamtlichen, auf den Frachtbriefen nachgewiesene Gewichte.

2. Der AN verpflichtet sich zur Warendeckung und ist bereit, mit dem AG eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Die Rügenobliegenheit des AG nach § 377 HGB beschränkt sich auf eine Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden. Für den Fall, dass keine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, ist bei allen Waren, deren Beschaffenheit erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, der Umfang der Prüfpflicht zunächst auf erkennbare äußere Mängel beschränkt.

3. Mängel werden dem AN innerhalb von 10 Tagen angezeigt. Andere Mängel, die erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme der Ware erkennbar werden, werden dem AN mit entsprechender Frist nach Auftreten unverzüglich angezeigt.

VII. Rechnung und Zahlung, Erfüllungsort

1. Die Preise sind Festpreise, sie gelten frei Haus / einschließlich Verpackung und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

2. Die Rechnung ist getrennt nach Bestellungen stets in einfacher Ausfertigung an den AG zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmasse usw.) sind beizufügen.

3. Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb der hierfür festgesetzten Frist unter Vorbehalt. 3 % Skonto innerhalb von 8 Tagen, 2 % Skonto innerhalb 14 Tagen, sonst innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Lieferung oder vollständiger Durchführung der Leistung.

4. Die Bezahlung bedeutet jedoch in keinem Fall eine Annahme der Sendung oder einen Verzicht auf Mängel- oder Mengenrüge.

5. Erfüllungsort für die Zahlung ist Oldenburg (Oldb). Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom AG genannte Empfangsstelle.

VIII. Forderungsabtretung und Verrechnung

Die an den AG verkaufte Ware muss frei von Rechten Dritter sein. Eine Abtretung der Forderung ist nur mit der schriftlichen, vorher erteilten Zustimmung des AG rechtswirksam. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des AN ist auch zulässig, wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung durch Wechsel oder durch Scheck vereinbart ist.

IX. Produkthaftung, Mängelhaftung und Garantien

1. Der AN garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den gültigen Gesetzen und Rechtsverordnungen, z. B. Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik insbesondere den DIN- und VDE Bestimmungen, sowie den DVGW-Regelwerken entsprechen.

2. Der AN haftet auch für alle unmittelbar und mittelbar verursachten und von ihm, seinen Vorrichtungen- oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden einschließlich Folgeschäden, die dem AG und bzw. oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehen. Der AN stellt den AG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

3. Der AN haftet auch für Schäden, die durch erforderliche und nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (z. B. durch öffentliche Warnungen oder Rückholaktionen) entstehen.

4. Bedenken gegen Spezifikation, Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörenden Unterlagen des AG hat der AN mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung unserer Bestellung beginnt. Die Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des ANs berührt seine Garantieverpflichtungen ebenso wenig wie seine Haftung für Pflichtverletzungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag.

5. Der AN ist verpflichtet, fehlerhafte Gegenstände unverzüglich in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen (Nachbesserung) oder auszutauschen (Ersatzlieferung). Ist eine rechtzeitige Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, erfolglos oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder stattdessen das gesetzliche Recht auf Schadensersatz unberührt. Kommt der AN trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht nach, so ist der AG auch berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des ANs selbst zu treffen.

6. Verjährungsbeginn für Mängelansprüche ist der Zeitpunkt der vollständigen Lieferung oder abgenommenen Leistung, soweit nicht die Besonderen Bedingungen für Bauleistungen an Ver- und Entsorgungsnetzen bzw. die „Besonderen Vertragsbedingungen“ aus dem Bereich Hochbau und Wärmetechnik andere Verjährungsfristen bestimmen, oder soweit nicht andere vertraglichen Vereinbarungen bestehen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, soweit sich aus dem Gesetz nicht ein längerer Verjährungszeitraum ergibt.

X. Verletzung von Schutzrechten

Der AN gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Rechtsmängeln ist. Insbesondere gewährleistet er, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

XI. Beigestelltes Material

Die Bearbeitung oder die Umbildung vom AG beigestellten Materials erfolgt als Hersteller gem. § 950 BGB. Der AN wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrsfähiger Sorgfalt für den AG kostenlos verwahren. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestellten Materials hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.

XII. Insolvenz

Wird gegen eine Partei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so kann die andere Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern dieser Antrag weder rechtsmissbräuchlich ist noch innerhalb von zehn Werktagen nach Antragstellung zurückgenommen oder abgewiesen wird. Stellt die Partei den Eröffnungsantrag gegen sich selber (Eigenantrag), so kann die andere Partei diesen Vertrag sofort nach Antragstellung kündigen.

XIII. Allgemeine Hinweise

1. Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages.

2. Alle dem AN zur Ausführung von Bestellungen überlassene Zeichnungen, Muster, Modelle und Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an den AG und nicht an Dritte geliefert werden.

3. Dem AN ist es nicht gestattet, Anfragen, Bestellungen des AG und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Werbezwecken zu benutzen.

4. Ergänzend zu den Vertragsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Eine Änderung einzelner Bestimmungen lässt die übrigen Bedingungen unberührt.

6. Wir weisen daraufhin, dass wir die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten zentral speichern und verarbeiten.

7. Gerichtsstand ist Oldenburg (Oldb).

1. Grundlage des Angebotes bzw. des Auftrages sind die VOB - Teile B und C in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung. In Ergänzung zu § 1 Nr. 2 VOB/B haben die BVB Vorrang vor allen weiteren AGB (z.B. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Beschaffung und Lieferung und Leistungen) des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im übrigen die "allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln" beachtet werden. Ebenso sichere Lösungen, die auch in technischen Lösungen anderer Mitgliedstaaten ihren Niederschlag gefunden haben, sind nicht ausgeschlossen. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Gewährleistungs- bzw. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind die Folge.
3. Der Bieter ist verpflichtet, sich vor Abgabe seines Angebotes ein Bild von der Baustelle zu machen.
4. Der für den Auftraggeber tätige Bauleiter oder Architekt ist ohne ausdrückliche und schriftliche Vollmacht nicht befugt, für den Auftraggeber Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen des Auftrages gemäß § 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 VOB/B anzuordnen. Solche vertragsändernden Anordnungen können nur von der zuständigen Stelle des Auftraggebers getroffen werden.
5. Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anweisung der hierfür zuständigen Stelle des Auftraggebers durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstägliche Stundenzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 VOB/B
 - das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößenenthalten. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenzetteln aufgliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.
6. Der Auftragnehmer hat Nachtragspreise vor Ausführung zu vereinbaren; versäumt er dies, so setzt der Auftraggeber die Preise nach billigem Ermessen fest.
7. Die im Auftragschreiben ausdrücklich festgelegten Ausführungsfristen (Fertigstellungstermin und ggf. weitere Einzelfristen) gelten als Vertragsfristen.

Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfristen hat der Auftragnehmer im Falle des Verzuges für jeden Arbeitstag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,3 % der Netto-Auftragssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt.

Betrifft die Terminüberschreitung nur einen Teil der Leistungen, (Einzelfristen/Zwischentermine), so ist die Vertragsstrafe nur anteilig nach dem Wert dieser Teilleistung zu berechnen, wenn die restliche Fertigstellung des geschuldeten Werkes nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der Überschreitung vorangegangener Einzelfristen/Zwischentermine bereits verirkte Vertragsstrafen werden bei der Überschreitung nachfolgender Zwischentermine bzw. des Endtermins angerechnet.

Eine verirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden.
8. Der Auftragnehmer unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer mit dem Angebot den Abschluss eines Versicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen nachzuweisen (Personenschäden: 1 Mio. €, Sachschäden: 1 Mio. €, Vermögensschäden: 1 Mio. €).
9. Die Abnahme erfolgt förmlich. Abnahmefiktionen der VOB/B (§ 12 Nr. 5) sind ausgeschlossen.
10. Für die Gewährleistung des Auftragnehmers gilt § 13 VOB/B, wobei jedoch die Verjährungsfrist in Abänderung von § 13 Nr. 4 VOB/B fünf Jahre beträgt.
11. Alle Rechnungen des Auftragnehmers sind - ggf. über den eingesetzten Architekten - beim Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Es gelten die in § 16 VOB/B festgelegten Zahlungsfristen.

Der Auftraggeber ist aber berechtigt, bei allen Zahlungen wie folgt Skontoabzüge vorzunehmen. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 %, bei Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen mit 2 % nach Zugang der jeweiligen Rechnung.

Der Auftragnehmer hat im Falle einer Überzahlung den zuviel erhaltenen Betrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung zurück zu zahlen, wobei sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen kann. Der Auftragnehmer hat im Falle einer Überzahlung den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 % für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere Nutzungen nachgewiesen.
12. Es wird vereinbart, dass der Auftragnehmer 10 % der Brutto-Angebotssumme für die Vertragserfüllung und 5 % der Brutto-Abrechnungssumme für die Sicherstellung der Gewährleistung einschließlich Schadensersatz und Erstattung von Überzahlungen zusätzlich der Zinsen als Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann gemäß § 17 Nr. 2 VOB/B gestellt werden. Die Sicherheit ist binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) durch den Auftragnehmer zu leisten. Erfolgt dieses nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlusszahlung und der Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die vorgelegte Vertragserfüllungsbürgschaft gegen eine Gewährleistungsbürgschaft ausgetauscht wird.

Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind diese in jedem Fall durch eine Vorauszahlungsbürgschaft durch den Auftragnehmer in entsprechender Höhe abzusichern. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B uneingeschränkt.
13. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber, soweit dieser der Abtretung nicht zustimmt.
14. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann im Sinne des Handelsrechts, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Oldenburg (Oldb.) vereinbart.